



Bern, **Datum tippen/wählen**

Änderung der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten

(Kontaminantenverordnung, VHK)
Erläuterungen



Erläuterungen

1 Ausgangslage

Im Mai 2023 wurde mit der Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmittel¹ eine umfassende Neufassung der europäischen Kontaminanten-Verordnung veröffentlicht. Diese Überarbeitung war in erster Linie deshalb erforderlich, weil der seit 2006 geltende Verordnungstext durch zahlreiche Änderungsverordnungen zunehmend unübersichtlich geworden war. Ziel der Revision der EU-Verordnung war es, die Struktur zu vereinfachen und die Lesbarkeit der europäischen Kontaminanten-Verordnung zu verbessern.

Die vorliegende Totalrevision der VHK dient der Harmonisierung mit der Verordnung (EU) 2023/915. Damit wird die Gleichwertigkeit der Gesetzgebung im gemeinsamen Veterinärraum Schweiz-EU aufrechterhalten und der Zielsetzung von Anhang 11 Artikel 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen, SR 0.916.026.81) entsprochen. Die Zielsetzung sieht vor, den Handel mit tierischen Erzeugnissen zwischen den Parteien zu erleichtern, indem die von ihnen angewandten veterinärhygienischen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier als gleichwertig anerkannt werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit steht derzeit aus.

Gemäss Anhang 11 Anlage 6 Kapitel I Ziffer 12 des Landwirtschaftsabkommen verpflichtet sich die Schweiz, bis zur formellen Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Rechtsvorschriften durch die EU die einschlägigen EU-Bestimmungen für Ausfuhren anzuwenden. Dazu gehört auch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, die durch die Verordnung (EU) 2023/915 aufgehoben wird.

Bei der vorliegenden Revision wurden die Bestimmungen auf Artikelstufe weitgehend an den Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2023/915² angepasst. Die Regelungen zur Festlegung von Höchstgehalten für Radionuklide nach einem nuklearen Unfall oder einem anderen radiologischen Notfall sind neu in Artikel 5 verankert.

Im Rahmen der Totalrevision der VHK wurden die Tabellen mit den Höchstgehalten in den Anhängen, durch statische Verweise (Stand gemäss der in der Fussnote aufgeführten Fassung) zu den entsprechenden EU-Verordnungen ersetzt. Neu enthält die VHK noch fünf Anhänge.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Mit der vorliegenden Totalrevision der VHK erfolgt die Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften, insbesondere an die Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln. Damit wird den Verpflichtungen der

¹ Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006, ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 103, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1808 der Kommission vom 1.7.2024, ABl. L1808, 2.7.2024.

² Vgl. Fussnote 1.

Schweiz aus dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (Landwirtschaftsabkommen; SR 0.916.026.81) entsprochen und der Abbau von Handelshemmnissen gefördert.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Artikel 1 entspricht dem bisherigen Artikel 1 VHK.

Art. 2 Höchstgehalte

Artikel 2 wurde in Anlehnung an das EU-Recht mit demselben Wortlaut übernommen. Inhaltlich war dieser bisher bereits als Artikel 5 Absatz 1–2 in der VHK enthalten. Analog zum EU-Recht wurde Absatz 1 in dem Sinne ergänzt, dass die in Anhang 1–3 aufgeführten Lebensmittel nicht als Rohstoffe in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wenn sie einen Kontaminanten in einer Menge enthalten, der den in den Anhängen 1–3 festgelegten Höchstgehalt überschreitet.

Der in Absatz 4 vorkommende Begriff «Erste Verarbeitungsstufe» bedeutet jegliche physikalische oder thermische Behandlung von Getreidekörnern ausser Trocknen. Reinigung, einschliesslich mechanischer Oberflächenbearbeitung und Enthülsung, sowie Sortierung (gegebenenfalls Farbauslese) und Trocknen, gelten nicht als «erste Verarbeitungsstufe», sofern das ganze Korn nach der Reinigung und Sortierung intakt bleibt. Unter mechanischer Oberflächenbearbeitung ist die Reinigung von Getreide durch kräftiges Bürsten und/oder Scheuern in Verbindung mit Entstaubung (z. B. Staubabsaugung) zu verstehen. Auf die mechanische Oberflächenbearbeitung kann vor dem Mahlvorgang eine Farbauslese folgen.

Art. 3 Richtwerte

Artikel 3 war bisher Artikel 1a der VHK.

Art. 4 Ermittlung der Höchstgehalte

Artikel 4 war bisher Artikel 2 der VHK. Neu besteht der Artikel nur noch aus zwei Absätzen. Auf eine Auflistung der Kontaminanten wurde verzichtet. Werden Höchstgehalte für neue Kontaminanten im Rahmen einer Revision aufgenommen, wird dies in den Erläuterungen festgehalten.

Art. 5 Festlegung von Höchstgehalten bei nuklearen Unfällen oder anderen radiologischen Notfällen

Radionuklide, die aufgrund eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Ereignisses in Lebensmitteln auftreten, gelten nicht als klassische Kontaminanten, sondern fallen in den Bereich der Notfallvorsorge. Das BLV legt gestützt auf Artikel 92 LGV Höchstgehalte für diesen Fall in Anhang 5 fest, indem es auf die Verordnung (Euratom) 2016/52³ verweist. Das BLV erhält zudem die Kompetenz von diesen Höchstwerten in

³ Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2.

Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit abweichende ereignisbezogene Höchstgehalte festzulegen.

Art. 6 Getrocknete, verdünnte, verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel

Artikel 6 entspricht dem bisherigen Artikel 4 VHK. Der Wortlaut wurde im Wesentlichen an Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/915⁴ angepasst. Artikel 6 gilt für die Anhänge 1–3.

Art. 7 Verbot der Entgiftung

Artikel 7 war bisher unter Artikel 5 Absatz 4 in der VHK aufgeführt.

Art. 8 Lebensmittel, die einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen

Der Wortlaut von Artikel 8 wurde im Wesentlichen an die Verordnung (EU) 2023/915 angepasst. Bisher galten einige Regelungen betreffend Lebensmittel, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen, nur in Bezug auf Kontaminationen mit Mykotoxinen. Neu gelten diese Regelungen für Kontaminationen die in den Anhängen 1–3 der VHK geregelt sind. In Absatz 3 wurde in Anlehnung an die EU präzisiert, dass Lebensmittel, die einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung zur Reduzierung der Kontamination unterzogen werden sollen, **vor dieser Behandlung** nicht mit Lebensmitteln vermischt werden, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht oder als Lebensmittelzutat verwendet werden.

Art. 9 Kennzeichnungsbestimmungen für Erdnüsse, andere Ölsaaten, daraus gewonnene Erzeugnisse und Getreide

Kennzeichnungsbestimmungen für Erdnüsse, andere Ölsaaten, daraus gewonnene Erzeugnisse und Getreide galten bisher nur in Bezug auf Kontaminationen mit Mykotoxinen. Neu gelten die Kennzeichnungsbestimmungen für Kontaminationen, die in den Anhängen 1–3 geregelt sind. Der Wortlaut wurde dem der Verordnung (EU) 2023/915⁵ angepasst.

Art. 10 Massnahmen zur Einhaltung der guten Verfahrenspraxis

Die Richtwerte, die darüber Aufschluss geben, ob beim Produktionsprozess die gute Verfahrenspraxis eingehalten wurde, werden im Anhang 4 geregelt. Gestützt auf Artikel 12 hat das BLV die Kompetenz, auch diesen Anhang dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz anzupassen.

Lebensmittelbetriebe, die die in Anhang 4 aufgeführten Lebensmittel herstellen und in Verkehr bringen, müssen geeignete Massnahmen treffen, um die Richtwerte einzuhalten und zudem die Acrylamidgehalte so tief wie möglich zu halten. Betriebe, die die betroffenen Lebensmittel nicht sowohl herstellen als auch in Verkehr bringen, sind nicht betroffen.

⁴ Vgl. Fussnote 1.

⁵ Vgl. Fussnote 1.

Ist ein Richtwert überschritten, muss ein Betrieb die getroffenen Massnahmen zur Einhaltung der guten Verfahrenspraxis überprüfen. Alle getroffenen Massnahmen müssen dokumentiert werden. Das BLV hat im Informationsschreiben 2020/5 die geeigneten Massnahmen beschrieben. Diese sollen sowohl in Branchenleitlinien aufgenommen werden.

Ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe oder Betriebe, die nur den lokalen Einzelhandel beliefern. Ist der Einzelhandelsbetrieb jedoch im Rahmen einer Handelsmarke oder als Teil oder als Franchisenehmer grösserer Wirtschaftstätigkeiten oder unter den Anweisungen eines Lebensmittelbetriebs, der die Lebensmittel zentral liefert, tätig, so können sie nicht von der Ausnahme profitieren. Gastronomiebetriebe gelten auch als Einzelhandelsbetriebe.

Eine Richtwertüberschreitung führt zu keinen weiteren Massnahmen seitens der Vollzugsbehörden, wenn die Herstellerin oder der Hersteller aufzeigen kann, dass sie oder er die Acrylamidgehalte überprüft und die erforderlichen Massnahmen korrekt umgesetzt hat. Wird ein Richtwert überschritten, ohne dass durch den betroffenen Betrieb Massnahmen ergriffen wurden, führt dies zu einer Beanstandung des Herstellungsprozesses wegen Nichteinhaltung der guten Verfahrenspraxis.

Gemäss Artikel 13 LGV dürfen Lebensmittel, welche die Höchstwerte nicht einhalten, nur weiterverarbeitet werden, wenn dies der guten Verfahrenspraxis entspricht oder wenn das Lebensmittelrecht dies vorsieht. Mit den Richtwerten überprüfen Lebensmittelunternehmer die gute Verfahrenspraxis. Bei deren Überschreitung treffen sie Korrekturmassnahmen im Verarbeitungsprozess. Auf das Produkt selbst hat die Überschreitung keine Auswirkung. Lebensmittel dürfen trotzdem in Verkehr gebracht werden und somit auch weiterverarbeitet werden.

Art. 11 Probenahme und Analysen zur Überprüfung der Einhaltung der guten Verfahrenspraxis bei Acrylamid

Für die Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte für Acrylamid wird den Betrieben vorgeschrieben, Proben zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Davon ausgenommen sind Betriebe, die als Einzelhändler tätig sind oder lediglich den lokalen Einzelhandel direkt beliefern. Lebensmittelbetriebe, die die betroffenen Lebensmittel herstellen und als Einzelhandelsbetrieb tätig sind oder nur den lokalen Einzelhandel direkt beliefern, müssen die Einhaltung der Richtwerte nicht durch Analyse von Proben überprüfen, ausser sie gehören einer Handelsmarke an oder sind Teil oder Franchisenehmer grösserer, vernetzter Wirtschaftstätigkeiten und unter Anweisung des Lebensmittelunternehmers tätig.

Der Begriff **lokal** ist gleich zu interpretieren wie «handwerkliche hergestellte Lebensmittel» in Anhang 9 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV). Er ist im Informationsschreiben 2019/4.1 «handwerklich hergestellte Lebensmittel - Interpretation und Informationsvorgaben» erläutert.

Art. 12 Nachführung der Anhänge

Da es sich bei den Anhängen zur Kontaminantenverordnung um eine sehr technische Materie handelt, wird die Kompetenz zu deren Anpassung gestützt auf Artikel 92 LGV

dem BLV übertragen. Solche Anpassungen sollen regelmässig und unter der Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik sowie des Rechts der wichtigsten Handelspartner der Schweiz erfolgen. Das BLV legt erforderlichenfalls Übergangsbestimmungen für die Anpassung der Anhänge fest.

Art. 13 Weisungen an die kantonalen Vollzugsbehörden

Das BLV hat auch weiterhin die Möglichkeit, den kantonalen Vollzugsbehörden befristete Weisungen zu erteilen, sofern die Anhänge der Verordnung nicht mehr den neuen Erkenntnissen oder Entwicklungen entsprechen und sofortige Massnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind.

Art. 14 Übergangsbestimmung

Es wird festgehalten, dass Lebensmittel noch bis zum ... nach bisherigem Recht hergestellt oder eingeführt werden dürfen. Sie dürfen noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben werden.

Anhang 1 Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Die Tabellen für Perchlorat und Nitrat, für Mykotoxine (Aflatoxine, Ochratoxin A, Patulin, Deoxynivalenol, Zearalenon, Fumonisine, Citrinin, Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide und die Summe der Toxine T-2 und HT-2), für Metalloide, ausgenommen Metalle und Metalloide in der Herstellung von Gelatine und Kollagen (Arsen (anorganisch) und Gesamtarsen (Summe aus As^(III) und As^(V)), Blei, Cadmium, Nickel und Quecksilber), 3-Monochlorpropan-1,2-diol (3-MCPD) und Glycidylfettsäureester, Dioxine und PCB, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe Melamin und seine strukturverwandten Verbindungen in Lebensmitteln, pflanzeigene Toxine (Erucasäure, Atropin, Scopolamin, Tropanalkaloide (Summe aus Atropin und Scopolamin), Blausäure, einschliesslich in Blausäureglycosiden gebundene Blausäure, Pyrrolizidinalkaloide und Opiumalkaloide) und PFAS werden durch einen statischen Verweis auf Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/915⁶ ersetzt.

Für Quecksilber-Verbindungen gelten weiterhin für alle Erzeugnisse pflanzlicher und tierischer Herkunft nach Anhang 1 der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH; SR 817.021.23) die Höchstgehalte gemäss Anhang 2 VPRH.

Die bisher nur in der Schweiz geltenden Höchstgehalte werden in Anlehnung an das EU-Recht gestrichen. Somit bestehen in der Schweiz keine Höchstgehalte mehr für Arsen (anorganisch) für alkoholfreie Getränke, Braunalge *Sargassum fusiforme* (*Hizikia fusiformis*), Margarine, Minarine, alkoholfreien Obstwein, Speisefette und Speiseöle, Wein, Wermut und Bitter (alkoholfrei). Zudem wurden die Höchstgehalte für Blei in Gärungssessig und in Judasohren (*Auricularia auricula auris*) sowie die Werte für Cadmium in Gärungssessig und Essigsäure zu Speisezwecken gestrichen, um Handelshemmnisse zu vermeiden.

⁶ Vgl. Fussnote 1.

Produkte nach Artikel 37 Buchstabe b der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)⁷ sind als vergleichbar mit Nahrungsergänzungsmitteln einzustufen. Entsprechend gelten die Höchstgehalte wie für Nahrungsergänzungsmittel. Für andere Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler können die zulässigen Gehalte aus den Höchstgehalten der Rohprodukte abgeleitet werden.

In Abweichung zu Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2023/915⁸ kennt die Schweiz für Cadmium in Schokolade und Kakaopulver einen weiteren Höchstgehalt. Für Schokolade mit einem Kakaoanteil von über 70 % gilt ein Höchstgehalt von 0.9 mg/kg Cadmium. Dieser Höchstgehalt orientiert sich am Codex Alimentarius. Die anderen Höchstgehalte für Schokolade entsprechen denjenigen der EU. Da es sich dabei um strengere Werte handelt als in der Europäischen Union, ist der Export weiterhin sichergestellt.

Bei den pflanzeneigenen Toxinen wurde in der VHK bisher der Begriff Hydrogencyanid verwendet. Dieser wurde in Anlehnung an den Wortlaut der EU durch den Begriff Blausäure ersetzt,

Anhang 2 Höchstgehalte für Kontaminanten in der Herstellung von Gelatine und Kollagen und mikrobielle Toxine für Muscheln

Die Höchstgehalte für weitere mikrobielle Toxine (Amnesie hervorrufende Algentoxine (ASP, amnesic shellfish poison), Azaspirosäuren, Dinophysistoxine, Domoinsäure, Lähmungen hervorrufende Algentoxine (PSP, paralytic shellfish poison), Okadainsäure, Pectenotoxine, Saxitoxin, Yessotoxine) werden durch einen statischen Verweis auf Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004⁹ ersetzt. Die Kontaminanten aus der Herstellung von Gelatine und Kollagen (Chrom, Kupfer, Zink, Arsen, Blei, Cadmium, Schwefeldioxid (SO₂) und Wasserstoffperoxid (H₂O₂)) werden durch einen statischen Verweis auf Anhang III Abschnitt XIV Kapitel IV und Abschnitt XV Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004¹⁰ ersetzt. Bisher wurde in der VHK aufgeführt, dass das Botulinum-Toxin in Lebensmitteln mit der empfindlichsten Methode nicht nachgewiesen werden darf. In Anlehnung an die EU-Gesetzgebung wird in der VHK nicht mehr auf die Nachweisbarkeit von Botulinum-Toxin verwiesen.

Anhang 3 Höchstgehalte für Kontaminanten aus der Herstellung von alkoholischen Getränken (Blausäure und Methanol)

Die Höchstgehalte für Kontaminanten, die bei der Herstellung von alkoholischen Getränken (ehem. Anhang 9) entstehen, sind neu in Anhang 3 zu finden. Die Tabelle für Blausäure und Methanol wurde durch einen statischen Verweis auf Anhang I der Verordnung (EU) 2019/787¹¹ ersetzt. Bisher war in der VHK der Begriff Hydrogencyanid

⁷ SR 817.022.104

⁸ Vgl. Fussnote 1.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2026/252, ABl. L, 2026/252, 17.4.2026.

¹⁰ Vgl. Fussnote 9.

¹¹ Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008, ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024.

zu finden. Dieser wurde in Anlehnung an den Wortlaut der EU durch den Begriff Blausäure ersetzt.

Die aus der Empfehlung EU 2016/22¹² übernommenen Werte für Ethylcarbamat sind Zielwerte aus einer Empfehlung. In Analogie zu anderen Zielwerten aus der EU werden sie in die VHK nicht übernommen und deshalb gestrichen.

Anhang 4 Richtwerte für Kontaminanten zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis

Die Richtwerte für Acrylamid (ehem. Anhang 11) sind neu in Anhang 4 zu finden. Die Tabelle für Acrylamid wurde durch einen statischen Verweis auf Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2158¹³ ersetzt.

Anhang 5 Höchstgehalte für Radionuklide nach einem nuklearen Unfall oder einem anderen radiologischen Notfall

Für die Höchstgehalte für Radionuklide nach einem nuklearen Unfall oder einem anderen radiologischen Notfall wird neu auf die Anhänge I und II der Verordnung (Euratom) 2016/52¹⁴ verwiesen. Im ehemaligen Anhang 10 wurden die Höchstwerte von der EU übernommen, aber nicht darauf verwiesen.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Es werden keine Auswirkungen auf den Bund erwartet.

4.2 Auswirkungen auf Kantone

Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen die neuen Anforderungen vollziehen. Dies führt jedoch nicht zu einem erhöhten Aufwand, da die hierfür erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist und die Kontrolle in die übrigen Kontrollen integriert werden können.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das schweizerische Recht an das EU-Recht angepasst. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben produziert werden kann. Lebensmittelbetriebe müssen sicherstellen, dass ihre Produkte den neuen Anforderungen entsprechen. Da diese den Anforderungen denjenigen der EU entsprechen, wird der Export nach und der Import aus EU-Ländern vereinfacht. Der Aufwand für die Selbstkontrolle bleibt unverändert.

¹² Empfehlung (EU) 2016/22 der Kommission vom 7. Januar 2016 zur Prävention und Reduzierung der Ethylcarbamatkontamination in Steinobstbränden und Steinobsttresterbränden und zur Aufhebung der Empfehlung 2010/133/EU, ABl. L 6 vom 9.1.2016, S. 8.

¹³ Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission vom 20. November 2017 zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln, Fassung vom ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 24.

¹⁴ Vgl. Fussnote 3.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit den vorgesehenen Änderungen ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung gewährleistet.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Gemäss Anhang 11 Anlage 6 Kapitel I Ziffer 12 des Landwirtschaftsabkommens verpflichtet sich die Schweiz, bis zur formellen Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Rechtsvorschriften durch die EU die einschlägigen EU-Bestimmungen für Ausfuhren anzuwenden. Zu diesen Rechtsvorschriften gehört auch die Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln.

Um die Gleichwertigkeit der Gesetzgebung im gemeinsamen Veterinärraum Schweiz-EU aufrechtzuerhalten und der Zielsetzung von Anhang 11 Artikel 7 des Landwirtschaftsabkommens zu entsprechen, werden die Bestimmungen harmonisiert. Die Änderungen sind folglich mit den Verpflichtungen der Schweiz aus Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens vereinbar.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind auch vereinbar mit dem europäischen Recht, das bei der Annahme des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)» und insbesondere des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit anwendbar wird.

Überdies sind die Änderungen auch mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 [GATT; SR 0.632.21], Übereinkommen vom 15. April 1994 über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen [SPS-Übereinkommen; SR 0.632.20] sowie Übereinkommen vom 12. April 1979 über technische Handelshemmnisse [TBT-Übereinkommen; SR 0.632.231.41]).

Die Revision betrifft Regelungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit, insbesondere die Festlegung von Höchstgehalten für Kontaminanten, und fällt damit in den Anwendungsbereich des SPS-Übereinkommens. Da die Anpassungen handelsrelevant sein können, werden die Änderungen im Rahmen des SPS-Übereinkommens notifiziert.

5.2 Rechtsgrundlagen

Die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft stützen sich auf Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e (Höchstwerte für Rückstände und Kontaminanten in Lebensmitteln), 40 (Zwischenhandel), 81 Absatz 3 (Analyse- und Probenahmeverfahren), 92 (Übertragung der Rechtsetzungskompetenz) und 95 Absatz 3 (abweichende Übergangsfristen) der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerverordnung vom 16. Dezember 2016¹⁵.

¹⁵ SR 817.02

5.3 Datenschutz

Die vorliegenden Änderungen haben keinen Einfluss auf den Datenschutz.